# VERORDNUNG (EWG) Nr. 17/92 DER KOMMISSION

**vom 7. Januar 1992**

**über die Erteilung von Lizenzen für die einfuhr von Zuchtpilzkonserven mit Ursprung in Drittländern**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1796/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über Maßnahmen bei der Einfuhr von Zuchtpilzkonserven (1),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1707/90 der Kommission vom 22. Juni 1990 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1796/81 hinsichtlich der Einfuhr von Zuchtpilzkonserven mit Ursprung in Drittländern (2), insbesondere auf Artikel 5 Absatz 4, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3771/91 (3),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 5 Absatz 4 der vorstehenden Verordnung werden 5 200 Tonnen der insgesamt 34 750 Tonnen verfügbaren Menge neuen Importeuren zugeteilt; nach Artikel 5 Absatz 8 der genannten Verordnung setzt die Kommission zur Verringerung der beantragten Mengen einen einheitlichen Kürzungsprozentsatz fest, wenn die Mengen, für die Lizenzen beantragt worden sind, die Mengen überschreiten, die zur Verfügung stehen.

Da die für die neuen Importeure am 2. Januar 1992 beantragten Mengen die verfügbaren Mengen übersteigen, sollte bestimmt werden, in welchem Maß Lizenzen erteilt werden können.

Die Mengen für welche Lizenzen erteilt wurden, erreichen die Mengen von 5 200 Tonnen. Die Erteilung von Lizenzen für die eine Freistellung von dem Zusatzbetrag gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1796/81 für neue Importeure möglich ist, sollte deshalb ausgesetzt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die am 2. Januar 1992 beantragten und der Kommission am 3. Januar 1992 für Zuchtpilzkonserven des KN-Codes 2003 10 10 mit Ursprung in Drittländern mitgeteilten Einfuhrlizenzen werden unter Eintragung des Vermerks gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 1707/90 in Höhe von 8,7 % der beantragten Menge erteilt.

Bezüglich der im ersten Absatz genannten Erzeugnisse wird die Erteilung der Lizenzen, für die eine Freistellung von dem Zusatzbetrag gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1796/81 möglich ist, bei den gemäß Buchstabe b) von Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1707/90 ab 3. Januar 1992 gestellten Anträgen ausgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 8. Januar 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Januar 1992

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

(1) ABl. Nr. L 183 vom 4. 7. 1981, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 158 vom 23. 6. 1990, S. 34.
(3) ABl. Nr. L 356 vom 24. 12. 1991, S. 30.